

**Das Signal e.V.  
Freizeitangebote  
für psychisch kranke Menschen**

**Gartenstraße 51  
45699 Herten  
0178-2062076**

Commerzbank Recklinghausen  
Konto-Nr. 526319900  
BLZ: 426 400 48

**Neufassung der Satzung vom 20.01.1998 des Vereins „Das Signal e.V.“  
(Freizeitangebote für psychisch kranke Menschen)**

**1. Allgemeines**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen „Das Signal e.V. Freizeitangebote für psychisch kranke Menschen“, hat seinen Sitz in Herten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Der Verein setzt sich u.a. zum Ziel, Einrichtungen und Bedingungen zu schaffen, die psychisch kranken Erwachsenen ein Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll. Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) gestrichen
- b) gestrichen
- c) Beratung der Betroffenen
- d) Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltages
- e) Anregung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit
- g) gestrichen

**2. Mitgliedschaft**

**§ 3**

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Absatz 1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

**§ 4 Absatz 2**

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

**§ 4 Absatz 3**

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines, das Ansehen oder den Zweck des Verein schädigenden Verhaltens ausschließen. Das Mitglied muß bei der Beschlußfassung gehört werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß hat das Mitglied die Möglichkeit Berufung an die Mitgliederversammlung zu richten. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluß mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung setzt einen Mitgliedsbeitrag fest. Sie ist befugt in besonders gelagerten Fällen, den Betrag zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird vereinbart.

### **§ 5 Absatz 2**

Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Betrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden

Frist, so wird es einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied hinzuweisen.

### **§ 6**

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein und die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden

ernennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen in der Mitglieder-versammlung Stimmrecht. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

## **3. Organe**

### **§ 7**

Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand

### **§ 8 Absatz 1**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie beschließt über die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Aufgaben in der Vereinsmitgliederversammlung sind zu sehen in der Vorstandswahl, in der Genehmigung des Haushaltes und Stellungnahme zur inhaltlichen Arbeit des Geschäftsjahres.

### **§ 8 Absatz 2**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:

- a) die Mitgliederversammlung dies auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- c) der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberuft.

### **§ 8 Absatz 3**

Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits angekündigten Anträge einzuladen. Die Einladung muß an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin abgesandt werden. Für die Fristberechnung werden der Absendetag und der Sitzungstag nicht mitgezählt.

### **§ 9 Absatz 1**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt über den Haushaltsplan des Vereins.

### **§ 9 Absatz 2**

Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Rechnungs-bericht des Kassenwartes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 10 Absatz 1**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder gefaßt - sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 11 Absatz 1**

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht.

#### **§ 12 Absatz 1**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie bis zu zwei Beisitzern.

#### **§ 12 Absatz 2**

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

#### **§ 12 Absatz 3**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der erste oder zweite Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### **§ 13 Absatz 1**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, falls ein Mitglied des Vorstandes es verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Vorstand gefaßt.

#### **§ 13 Absatz 2**

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

#### **§ 13 Absatz 3**

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten zur regelmäßigen Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

### **4. Gemeinnützigkeit**

#### **§ 14 Absatz 1**

Einkünfte und Vermögen des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung benannten gemein-nützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der Erstattung ihrer nachgewiesenen Ausgaben.

#### **§ 14 Absatz 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird im Sinne der Ziele des § 2 verwirklicht.

#### **§ 14 Absatz 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 14 Absatz 4**

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

#### **§ 14 Absatz 5**

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

### **5. Änderung der Satzung**

#### **§ 15 Absatz 1**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 15 Absatz 2**

Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 16 Absatz 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### **§ 16 Absatz 2**

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

#### **§ 16 Absatz 3**

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ausschließlich und unmittelbar der Stiftung „Miteinander im Vest“ zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.

Herten, 14.01.2009